

Erläuterungen zur 71. Lieferung

Zu I.A.3

Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord zur Seeschifffahrtstraßen-Ordnung

Die Neufassung der Bekanntmachung durch die neu eingerichtete Generaldirektion Außenstelle Nord, die die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord übernommen hat, vom 28. Januar 2014 wurde anstelle der außer Kraft getretenen Bekanntmachung vom 20. März 2007 aufgenommen.

Zu I.B.10I

Bekanntmachung der MSC-Entschließung A.1050(27) betr. »Überarbeitete Empfehlungen zum Begehen geschlossener Räume an Bord von Schiffen« vom 30. November 2011

Die Bekanntmachung der überarbeiteten Empfehlungen durch die BG Verkehr vom 9. Juli 2013 wurde eingearbeitet.

Zu I.B.18

Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen), Anlage IV

Die 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung wurde aufgehoben. Mit Inkrafttreten des Helsinki-Übereinkommens von 1992 ist das alte Helsinki-Übereinkommen von 1974, auf das sich die 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung bezieht, außer Kraft getreten. Die Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens von 1992 (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe) wurde durch Artikel 8 der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2002 und Artikel 6 der 2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2004 grundlegend überarbeitet. Deshalb war die 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung herauszunehmen und stattdessen ein Auszug aus dem Helsinki-Übereinkommen von 1992 (Artikel 1 sowie die geänderte Anlage IV) einzufügen.

Zu I.B.32

Seearbeitsgesetz

Das Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 enthält in seinen Abschnitten 8 bis 10 Vorschriften über Zeugnisse und Verantwortung des Flaggenstaates, Anforderungen an Schiffe unter ausländischer Flagge und Verantwortlichkeit des Ha-

fenstaates sowie zur Durchsetzung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die neu aufgenommen werden.

Zu I.B.36

Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt

Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur neu erlassene Verordnung vom 8. Mai 2014 wurde an Stelle der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung aufgenommen, die gleichzeitig außer Kraft trat.

Zu I.B.39

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Die 4. Änderungsverordnung vom 26. März 2014 wurde eingearbeitet und die gleichzeitig erlassene Neufassung berücksichtigt.

Zu I.B.47

Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

Die Gebührenverordnung wurde durch § 65 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 ergänzt.

Zu I.B.65

EU-Fahrgastrechte-Schiffahrtsgesetz

Das zur Durchführung der EU-Verordnung 1177/2010 vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte in der See- und Binnenschifffahrt erlassene Gesetz vom 5. Dezember 2012 wurde wegen seiner Bedeutung für den Seeschiffsverkehr neu aufgenommen.

Zu III.11

Verordnung über die lotsenspezifische Grundausbildung zum Seelotsenanwärter im Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I

Die durch Artikel 2 der Ersten Verordnung zum Erlass und zur Änderung lotsrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2014 erfolgten Änderungen wurden eingearbeitet.

Zu III.12

Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen

Die durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zum Erlass und zur Änderung lotsrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2014 neu erlassene Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen wurde neu aufgenommen, zumal sie für alle Lotsreviere gilt.

Zu III.13

Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere

Die durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung vom 16. Dezember 2011 und durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 11. Dezember 2013 erfolgten Änderungen wurden eingearbeitet.

Zu IV.A.1

Sportbootführerscheinverordnung-See

Die Änderungen durch Artikel 2 Absatz 172 und Artikel 4 Absatz 140 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 und durch Artikel 2 § 6 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2014 wurden eingearbeitet.

Zu IV.A.5

Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen und die Besetzung von Traditionsschiffen

Die durch Artikel 2 Absatz 164 und Artikel 4 Absatz 132 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 eingetretenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Zu IV.B.9

Grundregeln für den Schiffsführer eines Sportfahrzeugs im Seeverkehr, seemännische Sorgfaltspflichten, Verantwortung des Schiffsführers

Die bisherigen Texte aus der nautischen Veröffentlichung des BSH »Sicherheit in der Sportschifffahrt im See- und Küstenbereich« wurden durch einen Abschnitt »Rücksicht gegenüber Anderen« aus der Broschüre des BMVI »Sicherheit auf dem Wasser« ergänzt.

Zu IV.B.9g

Verkehrssicherung auf den Seeschifffahrtsstraßen

Dieser Abschnitt aus der Broschüre des BMVI »Sicherheit auf dem Wasser« wurde wegen seiner Bedeutung für die Sicherheit der Sportschifffahrt neu aufgenommen.

Zu IV.B.19a

Seenotsignalmittel

Die neuen Darstellungen der Seenotsignalmittel wurden aus der Broschüre des BMVI »Sicherheit auf dem Wasser« übernommen und dabei der Text auf den neuesten Stand gebracht.

Zu IV.B.22

Verhalten bei Mensch-über-Bord-Unfällen

Der Text aus der nautischen Veröffentlichung des BSH »Sicherheit in der Sportschiffahrt im See- und Küstenbereich« wurde durch Texte aus der BM-VI-Broschüre »Sicherheit auf dem Wasser« über Verhalten bei Grundberührungen und Kenterungen ergänzt.

Zu Sachregister

Das zuletzt mit der 64. Ergänzungslieferung neugefasste Sachregister bedurfte der Anpassung auf den neuesten Stand.